

Im Anschluß an diese fünfzehn Kanones enthält unsere Handschrift Alkuins Dialog über die Trinität unter der Überschrift *IN SECUNDO SINODO DE SANCTA TRINITATE INTERROGATIO*¹⁷⁾. Diese Ausdrucksweise läßt darauf schließen, daß der Text von Alkuins Werk während der Diözesansynode verlesen wurde. Im ersten Kapitel der folgenden Kanonesreihe gibt es sogar einen Hinweis darauf, daß ein Werk über die Trinität an alle Priester verteilt wurde: *data sibi* (d. h. den Priestern) *a nobis capitula de eadem trinitate*. Obwohl der Begriff *capitula* eher auf in Kapitel gegliederte Exzerpte passen würde, könnte sich diese Aussage auch auf Alkuins Schrift beziehen.

Als Texte der dritten Synode bietet unser Codex acht Kanones und zwei Exzerpte aus Papstbriefen. Die beiden letztgenannten sind wahrscheinlich der *Collectio Dionysio-Hadriana* entnommen, obwohl einer der beiden Texte, das Zitat aus der Leo-Dekretale JK 402, auch in der systematischen Sammlung der *Dacheriana* nachgewiesen werden konnte. Die acht Kanones entsprechen in ihrer Form wiederum der von *Capitula episcoporum*; fünf von ihnen beginnen mit *Ut*, zwei lassen durch ihre Anfangsworte *Volumus atque monemus* (c. 1) bzw. *Monemus* (c. 7) den Charakter bischöflicher Reform und Ermahnung deutlich werden, und der Anfang von c. 3 (*Noverit unusquisque sacerdos generali episcoporum prolatione diffinitum esse*) läßt erkennen, daß die Anweisungen einer allgemeinen Synode (wieder ist die Synode von Paris 829 gemeint) an die Priester einer Diözese weitergegeben werden sollen.

Der Inhalt dieser Kapitel ist weniger an den Stellen interessant, wo der Bischof im Kirchenrecht auch sonst bekannte und oft wiederholte Ermahnungen (etwa zum Jagdverbot für Kleriker in c. 6 oder zum Übergriff auf fremde Zehnten in c. 8) ausspricht, sondern eher dort, wo – wie in c. 1, 2, 5 und 7 – der Bischof von seinen Bemühungen spricht, die Kenntnisse seiner Priester durch die Verteilung von Schriften zur Trinität, zum Bußwesen und zu einem tugendsamen Leben zu vermehren. Die schon erwähnte Verteilung von *capitula* über die Trinität soll dazu verhelfen, daß die Erkenntnis und die Verkündigung des Trinitätsglaubens verbessert wird. Im zweiten Kanon werden die Priester ermahnt, sich um das Heil der ihnen anvertrauten Seelen zu

B r o m m e r, Die bischöfliche Gesetzgebung Theodulfs von Orléans, ZRG Kan. 60 (1974) S. 43 ff. und Isolde S c h r ö d e r, Die westfränkischen Synoden von 888–987 und ihre Überlieferung (MGH Hilfsmittel 3, 1980) S. 46 ff.

¹⁷⁾ Von diesem Werk sind mehrere Hss. aus dem 9. Jh. bekannt, darunter der Cod. Vat. Reg. lat. 191 aus Reims, vgl. dazu André W i l m a r t, *Codices Reginales Latini* 1 (1937) S. 456.